SATZUNG

über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige

Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag

vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder

(Entschädigungssatzung)

Vom 23. Oktober 2008

Der Bezirkstag erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsanspruch

1. Der Bezirkstagspräsident¹ und sein gewählter Stellvertreter erhalten als Ehrenbeamte des Bezirks eine angemessene

SATZUNG

über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige

Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag

vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder

(Entschädigungssatzung)

Vom 10.Oktober 2013

Der Bezirkstag erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsanspruch

1. Der Bezirkstagspräsident¹ und sein gewählter Stellvertreter erhalten als Ehrenbeamte des Bezirks eine angemessene

¹ Der Bezirk Mittelfranken beachtet und verwirklicht die Ziele des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Dies gilt auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf Doppelbezeichnungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt die weibliche und die männliche Bezeichnung ein.

Entschädigung nach dem Gesetz über die kommunalen Wahlbeamten. Die Festsetzung erfolgt durch Beschluss des Bezirkstages.

2. Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürger haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Entschädigung

Gewährt werden

- 1. Aufwandsentschädigung (§ 3)
- 2. Sitzungsgeld, Reisekostenvergütung (§ 4)
- 3. Sonstige Ersatzleistungen (§ 5).

§ 3

Aufwandsentschädigung

- 1. Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - 1.1 für die Bezirkstagsmitglieder monatlich 682,96 EUR.

Entschädigung nach dem Gesetz über die kommunalen Wahlbeamten. Die Festsetzung erfolgt durch Beschluss des Bezirkstages.

Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich t\u00e4tige
Bezirksb\u00fcrger haben Anspruch auf Entsch\u00e4digung nach Ma\u00dfgabe
dieser Satzung.

§ 2

Art der Entschädigung

Gewährt werden

- 1. Aufwandsentschädigung (§ 3)
- 2. Sitzungsgeld, Reisekostenvergütung (§ 4)
- 3. Sonstige Ersatzleistungen (§ 5).

§ 3

Aufwandsentschädigung

- 1. Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - 1.1 für die Bezirkstagsmitglieder monatlich 763,85 EUR.

Kommentar [CL1]: Beträge entsprechen aktuellem Stand der Dynamisierung; keine Glättung vorgeschlagen, da ab 01.01.2014 neue Dynamisierung ansteht

- für die weiteren Vertreter des Bezirkstagspräsidenten zusätzlich 472,82 EUR.
- 1.3 für die Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 682.96 EUR.
- 1.4 für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 189,13 EUR (je angefangene 5 Mitglieder einen Stellvertreter)
- 1.5 für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses monatlich zusätzlich 189,13 EUR.

Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in seiner Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Sitzungen anderer Ausschüsse mit ein.

- 1.6 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zusätzlich 75,65 EUR für den Fall der tatsächlichen Wahrnehmung der Stellvertretung in der Sitzung; insoweit fällt kein Sitzungsgeld an.
- 1.7 für die Beauftragten des Bezirkstages monatlich zusätzlich 189,13 EUR.

Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in ihrer Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen mit ein.

 Die Aufwandsentschädigung soll den durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingten Mehraufwand an Zeit und Mühe sowie die notwendigen Ausgaben in der Lebensführung ausgleichen und die Auslagen einschließlich der Fahrtkosten abgelten, die aus der Tätigkeit außerhalb der Sitzungen des Bezirkstages, der

- 1.2 für die weiteren Vertreter des Bezirkstagspräsidenten zusätzlich 528,80 EUR.
- 1.3 für die Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 763.85 EUR.
- 1.4 für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden monatlich zusätzlich 211,53 EUR (je angefangene 5 Mitglieder einen Stellvertreter)
- 1.5 für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses monatlich zusätzlich 211,53 EUR.

Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in seiner Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Sitzungen anderer Ausschüsse mit ein.

- 1.6 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zusätzlich 84,61 EUR für den Fall der tatsächlichen Wahrnehmung der Stellvertretung in der Sitzung; insoweit fällt kein Sitzungsgeld an.
- 1.7 für die Beauftragten des Bezirkstages monatlich zusätzlich 211,53 EUR.

Diese Entschädigung schließt das Sitzungsgeld für die in ihrer Eigenschaft erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen mit ein.

 Die Aufwandsentschädigung soll den durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingten Mehraufwand an Zeit und Mühe sowie die notwendigen Ausgaben in der Lebensführung ausgleichen und die Auslagen einschließlich der Fahrtkosten abgelten, die aus der Tätigkeit außerhalb der Sitzungen des Bezirkstages, der Ausschüsse, der Fraktionen oder Gruppen und als Beauftragte des Bezirkstages entstehen.

- 2.1 Den Beauftragten des Bezirkstages wird für die zur Betreuung ihrer Einrichtungen/Bereiche notwendigen Fahrten eine Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- 2.2 Dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird für die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Fahrten eine Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- Endet oder beginnt die Amtsdauer eines Bezirkstagsmitgliedes während des Monats, so wird für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung gewährt.
 Bei Beendigung einer Aufgabe nach Nr. 1 während eines Monats mit unmittelbarem Anschluss einer vergleichbaren Aufgabe nach Nr. 1 wird sie für diesen Monat lediglich einmal gewährt.

§ 4

Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung

 Für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstages, eines Ausschusses, eines Beirates oder an sonstigen Sitzungen, zu denen der Bezirkstagspräsident Mitglieder des Bezirkstages förmlich lädt, sowie des Verbandes der bayerischen Bezirke und seiner Gremien wird den dem jeweiligen Gremium angehörenden oder eigens eingeladenen Bezirkstagsmitgliedern ein Sitzungsgeld Ausschüsse, der Fraktionen oder Gruppen und als Beauftragte des Bezirkstages entstehen.

Kommentar [CL2]: 2.1 und 2.2 thematisch besser geregelt bei § 4 Nr. 4, da es sich um Fahrkostenerstattung handelt

 Endet oder beginnt die Amtsdauer eines Bezirkstagsmitgliedes während des Monats, so wird für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung gewährt.
 Bei Beendigung einer Aufgabe nach Nr. 1 während eines Monats mit unmittelbarem Anschluss einer vergleichbaren Aufgabe nach Nr. 1 wird sie für diesen Monat lediglich einmal gewährt.

§ 4

Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung

1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstages, eines Ausschusses, eines Beirates oder an sonstigen Sitzungen, zu denen der Bezirkstagspräsident Mitglieder des Bezirkstages förmlich lädt, sowie des Bayerischen Bezirketags und seiner Gremien wird den dem jeweiligen Gremium angehörenden oder eigens eingeladenen Bezirkstagsmitgliedern ein Sitzungsgeld von 50,52 EUR je Sitzung sowie Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken-

Kommentar [AL3]: Anpassung aufgrund Namensänderung des Verbands d. bay. Bezirke

Stand 07.10.2013 Löschel/Lowig/Engelhard von 45,18 EUR je Sitzung sowie Reisekostenvergütung (Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung) gewährt. Bei zusammenhängenden mehrtägigen Sitzungen wird pro Tag ein Sitzungsgeld und dazu Tagegeld und Übernachtungsgeld nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Für Sitzungen nach § 7 Nr. 3 GeschOBT wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

- Für Besprechungen, zu denen der Bezirkstagspräsident einlädt, wird lediglich Reisekostenvergütung (Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung) gewährt.
- 3. Für die Teilnahme an anderen Dienstgeschäften und Veranstaltungen in Bezirksangelegenheiten, an denen ein Bezirkstagsmitglied im Auftrag des Bezirkstagspräsidenten teilnimmt, wird Reisekostenvergütung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Voraussetzung ist, dass die beabsichtigte Ausübung der Geschäfte dem Bezirkstagspräsidenten vorher rechtzeitig mitgeteilt und schriftlich genehmigt wird.
- 4. Den Mitgliedern des Bezirkstages wird ermöglicht, auf die Erstattung der Fahrtkosten mit privateigenem PKW zu verzichten. Sie erhalten in diesem Fall die Kosten für ein Jahresumweltabonnement für den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg zu Beginn des Jahres überwiesen. Die Mitglieder des Bezirkstages haben am Ende des Jahres zu belegen, dass Fahrkarten, zumindest in der Höhe der Kosten des Jahresumweltabonnements, gekauft wurden. Darüber hinaus

und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Bei zusammenhängenden mehrtägigen Sitzungen wird zusätzlich zu den Entschädigungen nach Satz 1 pro Tag ein Sitzungsgeld sowie Tagegeld und Übernachtungsgeld nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

 Für Besprechungen, zu denen der Bezirkstagspräsident einlädt, wird lediglich Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und Nebenkostenerstattung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

3. Für die Teilnahme an anderen Dienstgeschäften und Veranstaltungen in Bezirksangelegenheiten, an denen ein Bezirkstagsmitglied im Auftrag des Bezirkstagspräsidenten teilnimmt, wird Reisekostenvergütung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Voraussetzung ist, dass die beabsichtigte Ausübung der Geschäfte dem Bezirkstagspräsidenten vorher rechtzeitig mitgeteilt und schriftlich genehmigt wird.

Kommentar [AL4]: Begriffsanpassung an BayRKG

Kommentar [AL5]: zur Klarstellung

Kommentar [AL6]: Begriffsanpassung an BayRKG

Kommentar [CL7]: Nr. 4 alt wird Nr. 7 neu

werden die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Mittelfranken außerhalb des Verbundraumes erstattet, solange der Verbundraum noch nicht ganz Mittelfranken erfasst. Weitere Fahrtkostenentschädigungen für Fahrten innerhalb Mittelfrankens werden nicht mehr gewährt. Die Entscheidung der Mitglieder des Bezirkstages gilt jeweils für die Dauer eines Jahres.

- 5. Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung nach Nr. 1 erhalten auch:
 - 5.1 Bezirkstagsmitglieder für die Teilnahme an bis zu 25 Fraktions- oder Gruppenbesprechungen pro Jahr.

Dies gilt auch für gewählte Bezirkstagsmitglieder für die Zeit vor dem ersten Zusammentreten des neuen Bezirkstages in Bezirksangelegenheiten. Fraktionssitzungen des Verbandes der Bayerischen Bezirke werden darauf nicht angerechnet.

Der Anspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem das Bezirkstagsmitglied gewählt worden ist. Er endet

- 4. Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung erhalten auch
 - 4.1 die Beauftragten des Bezirkstages für die zur Betreuung ihrer Einrichtungen/Bereiche notwendigen Fahrten.
 - 4.2 der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses für die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Fahrten.
 - 4.3 Diese Fahrten gelten grundsätzlich als genehmigt.

Kommentar [CL8]: Vormals in § 3 Nrn. 2.1 und 2.2

Kommentar [LE9]: zur Klarstellung

- Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung nach Nr. 1 erhalten auch:
 - 5.1 Bezirkstagsmitglieder für die Teilnahme an bis zu 25 Fraktions- oder Gruppenbesprechungen pro Jahr.

Dies gilt auch für gewählte Bezirkstagsmitglieder für die Zeit vor dem ersten Zusammentreten des neuen Bezirkstages in Bezirksangelegenheiten. Fraktionssitzungen des Verbandes der Bayerischen Bezirke werden darauf nicht angerechnet.

Der Anspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem das Bezirkstagsmitglied gewählt worden ist. Er endet mit dem letzten des Kalendermonats, in dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitgliedes ausläuft.

Bei mehrtägigen Fraktions- oder Gruppenbesprechungen

Kommentar [CL10]: Siehe oben, gestrichener Zusatz "nach Nr. 1" unter 5.1 letzter Absatz aufgenommen

- mit dem letzten des Kalendermonats, in dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitgliedes ausläuft.
- 5.2 Sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürger als Sachverständige eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums des Bezirkstages.
- 6. Die Entschädigung von Beiräten wird in den jeweiligen Fachbeiratssatzungen geregelt.

7. Reisekostenvergütung, Tagegeld und Übernachtungsgeld sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Fahrt.

- werden zusätzlich Tagegeld und Übernachtungsgeld nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- 5.2 Sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürger als Sachverständige eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums des Bezirkstages.
- 6. Die Entschädigung von Beiräten wird in den jeweiligen Fachbeiratssatzungen geregelt.
- 7. Den Mitgliedern des Bezirkstages wird ermöglicht, auf die Erstattung der Fahrtkosten mit privateigenem PKW zu verzichten. Sie erhalten in diesem Fall die Kosten für ein Jahresumweltabonnement für den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg zu Beginn des Jahres überwiesen. Die Mitglieder des Bezirkstages haben am Ende des Jahres zu belegen, dass Fahrkarten, zumindest in der Höhe der Kosten des Jahresumweltabonnements, gekauft wurden. Darüber hinaus werden die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Mittelfranken außerhalb des Verbundraumes erstattet, solange der Verbundraum noch nicht ganz Mittelfranken erfasst. Weitere Fahrtkostenentschädigungen für Fahrten innerhalb Mittelfrankens werden nicht mehr gewährt. Die Entscheidung der Mitglieder des Bezirkstages gilt jeweils für die Dauer eines Jahres.
- 8. Reisekostenvergütung (Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Tagegeld, Übernachtungsgeld und Nebenkosten) sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr schriftlich zu beantragen. Maßgebend ist der Eingang des Antrages bei der Abrechnungsstelle in der Bezirksverwaltung. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Fahrt.

Kommentar [AL11]: da in Nr. 5. der Zusatz "nach Nr. 1" gestrichen wurde

Begriffsanpassung an BayRKG

Kommentar [CL13]: zur
Klarstellung

Kommentar [CL12]:

§ 5

Sonstige Ersatzleistungen

Für Teilnahme an den Sitzungen und Veranstaltungen nach § 4 Nrn. 1, 5.1 erhalten Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürger eine Entschädigung als:

- Angestellte und Arbeiter für den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall. Als Nachweis gilt eine Verdienstausfallbescheinigung des Arbeitgebers.
- 2. Selbständige für den Verdienstausfall.
- 3. Haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig bzw. mit nicht mehr als der Hälfte der regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind².
- 4. Die Entschädigung nach Nr. 2 und 3 bemisst sich nach der Sitzungsdauer, der jeweils 2 Stunden als Wegzeit zugerechnet wird; wird sie überschritten, so wird die tatsächliche Wegzeit angerechnet. Sie wird für höchstens 10 Stunden an Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr gewährt. Sie beträgt bei Selbständigen und bei Personen nach § 5 Nr. 3 22,06 EUR je Stunde. Dabei wird eine angefangene Stunde voll gerechnet.

§ 5

Sonstige Ersatzleistungen

Für Teilnahme an den Sitzungen und Veranstaltungen nach § 4 Nrn. 1, 5.1 erhalten Bezirkstagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürger eine Entschädigung als:

- Angestellte und Arbeiter für den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall. Als Nachweis gilt eine Verdienstausfallbescheinigung des Arbeitgebers.
- 2. Selbständige für den Verdienstausfall.
- 3. Haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig bzw. mit nicht mehr als der Hälfte der regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind. Ausgeschlossen sind Personen, die nicht (mehr) im Berufsleben stehen, und die auch nicht im häuslichen Bereich tätig sind. Tätigwerden im häuslichen Bereich ist nur anzunehmen, wenn dabei dritte Personen versorgt werden.
- 4. Die Entschädigung nach Nr. 2 und 3 bemisst sich nach der Sitzungsdauer, wenn nicht anders angegeben, der jeweils 2 Stunden als Wegzeit zugerechnet wird; wird sie unter- oder überschritten, so wird die tatsächliche Wegzeit angerechnet. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden an Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 18.00 Uhr gewährt. Sie beträgt bei Selbständigen und bei Personen nach § 5 Nr. 3 24,67 EUR je Stunde. Dabei wird nach Bildung der Summe (Wegzeit und Sitzungszeit) eine angefangene Stunde voll gerechnet.

Kommentar [CL14]: zur Klarstellung, stand bisher als Fußnote zu § 5 Nr. 3 in der Satzung

Kommentar [LE15]: zur Klarstellung

§ 6

Fraktionszuschuss

- Die Bezirkstagsfraktionen erhalten als Zuschuss für ihre Arbeit und die laufenden Kosten einen Grundbetrag von 346,73 EUR monatlich; zusätzlich 346,73 EUR für die Geschäftsführung. Als Fraktion gilt eine Partei oder Wählergruppe, die, ohne dass ein Fall des Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO vorliegt, im Bezirksausschuss vertreten ist.
- 2. Die Bezirkstagsfraktionen und Wählergruppen erhalten als Zuschuss für ihre Arbeit und die laufenden Kosten je Mitglied 104,02 EUR monatlich; das gilt auch für Einzelpersonen.

§ 7

Dynamisierung

Die Entschädigung i. S. d. § 2 dieser Satzung und der Fraktionszuschuss nach § 6 dieser Satzung mit Ausnahme der Reisekostenvergütung erhöhen sich jeweils mit dem Zeitpunkt der allgemeinen Besoldungserhöhung im gleichen Verhältnis wie die Grundgehaltssätze der Beamten der Besoldungsgruppe B des Freistaats Bayern.

§ 6

Fraktionszuschuss

- Die Bezirkstagsfraktionen erhalten als Zuschuss für ihre Arbeit und die laufenden Kosten einen Grundbetrag von 387,78 EUR monatlich; zusätzlich 387,78 EUR für die Geschäftsführung. Als Fraktion gilt eine Partei oder Wählergruppe, die ohne dass ein Fall des Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO vorliegt, im Bezirksausschuss vertreten ist.
- Die Bezirkstagsfraktionen und Wählergruppen erhalten als Zuschuss für ihre Arbeit und die laufenden Kosten je Mitglied 116,35 EUR monatlich; das gilt auch für Einzelpersonen.

§ 7

Dynamisierung

Die Entschädigung i. S. d. § 2 dieser Satzung und der Fraktionszuschuss nach § 6 dieser Satzung mit Ausnahme der Reisekostenvergütung erhöhen sich jeweils mit dem Zeitpunkt der allgemeinen Besoldungserhöhung im gleichen Verhältnis wie die lineare Erhöhung der Grundgehaltssätze der Beamten der Besoldungsgruppe B des Freistaats Bayern.

§ 8

Kommentar [CL17]: Hier in Hinblick auf HH-Konsolidierungsprogramm Einsparmöglichkeiten: Dynamisierung befristet aussetzen oder einzelne Leistungen ausnehmen (nicht alle Bezirke dynamisieren alles; t. w. von Dynamisierung

Kommentar [AL16]: nur

keine Berücksichtigung von sonstigen Aufstockungsbeträgen z.B. bei Anhebung Sockelbetrag

lineare prozentuale Erhöhungen,

ausgenommen z.B. Fraktionszuschuss, Sitzungsgeld)

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 23.10.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 16.10.2003 außer Kraft.

Ansbach, 23.10.2008 Bezirk Mittelfranken

Richard BartschBezirkstagspräsident

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 10.10.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger und eines Zuschusses an die im Bezirkstag vertretenen Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 23.10.2008 außer Kraft.

Ansbach, 10.10.2013 Bezirk Mittelfranken

Bezirkstagspräsident/in